

## Nachtrag I zum Versorgungsreglement für die Technischen Betriebe Wil (TBWVR)

vom 9. Januar 2024

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Art. 47bis des Nachtrags II der Gemeindeordnung Wil vom 7. März 2021 sowie auf Art. 66 des TBW-Reglements vom 24. September 2020, als Reglement:

- I. Das Versorgungsreglement für die Technischen Betriebe Wil (TBWVR) vom 18. August 2021 wird wie folgt geändert:

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Anschlussleistung

#### Art. 15

<sup>1</sup> Die TBW bemessen **bei den Versorgungen** die Anschlussleitungen und die Messeinrichtungen nach den technischen Angaben der Eigentümerschaft.

<sup>2</sup> unverändert

### 2. Elektrizitätsversorgung (neu nach Art. 16)

### 3. Wasserversorgung

#### Art. 32

**aufgehoben**

### 4. Erdgasversorgung

#### Art. 37

**aufgehoben**

## 5. Wärmeversorgung

### Wärmeprodukt

#### Art. 42

~~<sup>1</sup> Die Anschlussleistung ergibt sich aus der primärseitigen Differenz der Auslegungstemperaturen des Wärmetauschers bei  $-10^{\circ}\text{C}$  Aussetemperatur und der maximal benötigten Durchflusswassermenge. Die von den TBW angebotenen Wärmeprodukte werden in den Preisblättern festgelegt. Die Preisblätter regeln folgende Kosten und Gebühren:~~

- a) Wiederkehrende Wärmekosten;
- b) Einmalige Anschlussgebühren.

~~<sup>2</sup> Die Kundschaft kann für jedes Objekt eines der angebotenen Wärmeprodukte wählen.~~

#### Art. 43

aufgehoben

### Anschlussleitungen

#### Art. 46

~~<sup>1</sup> Die zu verrechnenden Kosten der Erstellung der Anschlussleitung werden wie folgt pauschaliert:~~

- a) ~~Kostenlos sind Leitungsabschnitte in öffentlichen Strassen, die ersten 10 m des Leitungsabschnitts ausserhalb des versorgten Gebäudes sowie die ersten 6 m des Leitungsabschnitts im versorgten Gebäude. Für jeden weiteren angebrochenen Meter wird ein Pauschalbetrag verrechnet;~~

~~Der Hausanschlussbeitrag ergibt sich aus dem Reglement für die Technischen Betriebe Wil<sup>1</sup>. Werden zu einem späteren Zeitpunkt Umliegungen der Anschlussleitungen erforderlich, gehen die tatsächlich entstandenen Kosten zu Lasten des Verursachers.~~

- b) bis d) unverändert

~~<sup>2</sup> Die Höhe der Pauschalen wird im Preisblatt (Gebührentarif) festgelegt.~~

~~<sup>3</sup> Die Kundschaft trägt die Kosten für die Grab-, Durchbruch- und Wiederinstallationsarbeiten nach effektivem Aufwand.~~

## 7. Schlussbestimmungen

### Vollzugsbeginn

#### Art. 50

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.



Seite 3

**Stadt Wil**

Hans Mäder  
Stadtpräsident

Janine Rutz  
Stadtschreiberin